

Linz -Marchtrenk Retention Breitbrunn

Stellungnahme des SV Wasserbautechnik und Oberflächengewässer-DI Peter Flicker

Befund

Die projektsbedingte Reduktion des Retentionsraumes im Bereich des Grundbaches von ca. 35.000 m³ wird durch den Ersatzretentionsraum Breitbrunnerbach mit einem Nutzinhalt bei HQ100 von 38.000 m³ kompensiert. Der Breitbrunnerbach ist ein Zubringer zum Grundbach, ein Rückhalt am Breitbrunnerbach dämpft die Hochwasserwelle im Grundbach. Der Rückhaltedamm wird mit einer Drosseleinrichtung, Betonflügelwände, Sohlgurte mit Wasserbausteinen hergestellt. Die Hochwasserentlastung, ausgelegt auf HQ5000, besteht aus einem abgesenkten, überströmbaren Dammbereich, der mit Steinpflaster gegen Erosion gesichert ist. Bei HQ30 reicht die Stauwurzel bis ca 450m oberhalb des Rückstaudammes und es liegen keine bewohnten Objekte im HQ30 Überflutungsbereich. Bei HQ100 reicht die Stauwurzel bis ca 700m oberhalb des Rückstaudammes bis in den Ort Staudach und betrifft 3 Objekte der Familie Brummeier. Für die betroffenen Maueröffnungen sind mobile HWS-Elemente vorgesehen, die Kanaldeckel des öffentlichen Kanalsystems werden mit tagwasserdichten Schachtabdeckungen versehen.

Gutachten

Zufolge projektsbedingter Änderungen geht ohne Kompensation ein Retentionsraum von ca. 35.000 m³ verloren und es würden sich ohne Retentionsmaßnahmen im Bereich von Wohnobjekten-Bereich Aisttal,Brücke Dorn,Staudach (bei Leonding) und in Leonding im Einmündungsbereich in den Füchsbachkanal -Aufspiegelungen von bis zu 4cm ergeben.

Es wurde deshalb im Erkenntnis des BVWG zum generellen Projekt eine Auflage 105a für das nachfolgende Detailprojekt wie folgt vorgeschrieben:“ Es sind Retentionsmaßnahmen am Breitbrunnerbach auszuarbeiten, die zumindest eine Reduktion der Hochwasserspitze des HQ100 um 4,0m³/s herbeiführen, und es sind diese Maßnahmen im Rahmen des Detailprojektes zur Bewilligung vorzulegen. Eine Umsetzung dieser Retentionsmaßnahmen hat dann zu entfallen, wenn durch ein umfassenderes, leistungsfähigeres Retentionsprojekt (Dritter) eine bessere Zielerreichung gewährleistet wird“

Ein umfassenderes, gemeinsames Projekt von ÖBB und betroffenen Gemeinden kam nicht zu Stande. Die im Detailprojekt vorgelegte Retention Breitbrunn entspricht exakt der Vorgabe einer Dämpfung der HQ100 Welle um 4,0m³/s.

Durch die Retention des Zubringers Breitbrunnerbach wird bei HQ100 für den gesamten zu Folge des Eb-Projektes am Grundbach incl Zubringern verlorengelassenen Retentionsraum eine Kompensation hergestellt. bzw die Hochwasserwelle auf ein Maß kleiner/gleich dem Bestand reduziert und Aufspiegelungen im Bereich von Wohnobjekten vermieden. Da der Ersatzretentionsraum am oberen Ende des Gerinneabschnittes errichtet wird, ergibt sich gerinneabwärts eine leichte Überkompensation bis der zusätzliche Retentionsraum „aufgebraucht“ ist. Im intensiv genutzten Bereich Grundbach - Flughafen (Fa. Leitl, Fa. AVE) können die Hochwasserspiegellagen sogar merklich abgesenkt werden; dies ist aber nicht die Folge der Retentionsmaßnahmen sondern eine Folge der Gerinneertüchtigung. Der zusätzliche Aufstau im neu geschaffenen Rückstauraum Breitbrunnerbach betrifft im wesentlichen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen und der Einstau im Retentionsraum

dauert wegen der Kürze der Hochwasserereignisse nur wenige Stunden an. Für ein Wohnobjekt und zwei Nebengebäude (Familie Brummeier) im Retentionsraum werden Objektschutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Hochwasserverschärfung vorgesehen. Im Bestand wird dieser Bereich bei HQ100 ca 50cm eingestaut ;durch die lokalen Maßnahmen wird für das Gebäude ein Hochwasserschutz bis zum HQ100 mit 30cm Freibord hergestellt. Dies ist eine Überkompensation der projektsgemäßen Aufspiegelung von wenigen cm und es werden Hochwasserschäden, die bisher bei HQ100 aufgetreten wären, verhindert. Aus fachlicher Sicht ist ein Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Vermeidung der Hochwasserverschärfung für Wohnobjekte gegenüber einem kurzfristigen Einstau von landwirtschaftlichen Flächen festzustellen. Der Rückstaudamm Breitbrunnerbach wurde nach Stand der Technik geplant und mit der Auslegung einer erosions sicheren Überströmstrecke auf ein HQ5000 auch für den Überlastfall in geeigneter Weise gesorgt. Die Schleppspannungen wurden für die kritischen Stellen ermittelt und im erforderlichen Umfang wurde mit Steinschichtung die Erosionssicherheit hergestellt.

Zu den bereits vorgebrachten Einwänden von Parteien wurde aus fachlicher Sicht im Verfahren bereits folgendes festgestellt (die Schreibweise „Breitbrunn“ wird richtiggestellt):

Mayr-Mayrhausergut

D31.474

Die Grundstücke 1670/1 und 1670/2 liegen ca bei Bahn-km 200,5, nördlich der Trasse, im Bereich der Aufstandsfläche des Breitbrunner Retentionsdammes und Teile des Grundstückes 1670/1 liegen auch im Rückstaubereich des Retentionsdammes. Der Damm bzw die Retention ist erforderlich, um verlorengelassenen, abflusswirksamen Retentionsraum gleichwertig zu ersetzen und dient dem Schutz unterliegender bewohnter Objekte gegen Hochwasser. Es entspricht dem Stand der Technik verloren gehenden Retentionsraum durch Bereitstellung zusätzlicher Räume auf landwirtschaftlichen Flächen zu kompensieren und es wird dieser Ausgleich vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ausdrücklich im Rahmen des Eisenbahnprojektes gefordert. Die Verpflichtung der ÖBB einen Retentionsraum für den Breitbrunnerbach mit der Wirkung des eingereichten Dammes zu errichten ergibt sich unmittelbar aus der Vorschreibung (105a) des Erkenntnisses des BVwG. Eine wesentlich andere Lage des Retentionsraumes ist auf Grund der Topographie und der Besiedelung gerinneabwärts des geplanten Standortes nicht möglich. Die erforderliche Größe des Dammes ergibt sich aus der Forderung nach vollständiger Kompensation und kann nicht verringert werden. Die Grundbeanspruchung erfolgt somit nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und es ist kein gelinderes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich. Die Einräumung eines Servitutes ist unumgänglich und es bleibt die Festlegung der Entschädigung dem Grundeinlöseverfahren vorbehalten.

Brummeier

D105.2

Die Beschwerdeführer fühlen sich durch den Rückstau der Retention Breitbrunn geschädigt. Von den angegebenen Grundstücken werden die Grundstücke 657 und 660/1 durch eine Grundinanspruchnahme (Verbreiterung der Bahntrasse , Bahn-km 201.0 bzw

201,3) berührt, die Grundstücke 612,613,625,626,627/1,627/2 und 632 mit einem Abstand zur Bahntrasse von 500-800m werden projektsgemäß im Rahmen des Fachgebietes Wasserbautechnik nicht berührt, lediglich die Grundstücke 651 und 653 werden bezüglich des Hochwasserablaufes gering berührt.

Knapp gerinneaufwärts dieser beiden Grundstücke vereinigt sich der Pollerbach und der Aubach, knapp unterhalb nimmt der Pollerbach den Weinbach auf und ab dieser Stelle wird das Gerinne Breitbrunnerbach genannt. Der Breitbrunnerbach ist ein Zubringer zum Grundbach der letztlich in den Fuchselbachkanal mündet. Durch das Bahnprojekt kommt es zu einem Verlust an Retentionsraum am Grundbach und seinen Zubringern von ca 35.000m³ die abflusswirksam sind und nach Stand der Technik durch einen Ersatzretentionsraum zu kompensieren sind. Dieser Ersatzretentionsraum wird durch den Retentionsdamm Breitbrunn ca 700m gerinneabwärts der betroffenen Grundstücke der Beschwerdeführer bereitgestellt. Der Rückstau diese Dammes reicht bei HQ 30 nicht bis zu den Grundstücken der Beschwerdeführer, es kommt zu keiner projektsgemäßen Verschärfung, bei HQ100 ergibt sich eine Aufspiegelung von max 5cm auf den betroffenen Grundstücken. Auf dem Grundstück 651 befindet sich ein Wohngebäude und einige Nebengebäude. Die bestehenden Tür bzw Toröffnungen werden bei HQ100 im Bestand mit einigen dm eingestaut; Geländehöhe im Torbereich 297,58-298,05 gegenüber einem Wasserspiegel HW100 IST von 297,95 und HW100 Projekt von 298,00. Zur Kompensation werden mobile Hochwasserschutzwände mit einer OK 298,30 errichtet. Falls bzgl einer Hochwasserverschärfung für Dritte durch Bauten im Hochwasserabflussbereich nicht ohnedies das HQ30 als maßgebliche Obergrenze anzusehen ist (keine Verschärfung), ist für das HQ100 (im Mittel 1x in 100 Jahren auftretend) festzustellen, dass die lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen mit mobilen Wänden die Hochwassersicherheit für die Gebäude sogar verbessern, da gegenüber dem Einstau um einige dm im Istzustand jetzt ein Freibord von 30cm hergestellt wird. Der Einstau auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt lediglich bei extrem seltenen Hochwässern mit geringen Aufspiegelungen von bereits im Istzustand überstauten Flächen mit max 5cm zusätzlichem Einstau und der Einstau währt nur wenige Stunden. Diese Verschärfung betrifft auch nur einen kleinen Teil der berührten Grundstücke bzw der gesamten Grundstücksfläche. Die Aussage der Beschwerdeführer, dass die Grundstücke projektsbedingt nicht mehr effektiv genutzt werden können, ist in Anbetracht der geringen und extrem seltenen Aufspiegelung nicht nachvollziehbar. Die Gebäude werden nicht projektsgemäß bedroht, sondern der Hochwasserschutz wird durch erstmaliges Herstellen eines HQ100 Schutzes verbessert. Die Höhe einer allfälligen Entschädigung für die Einräumung eines Servitutes ist in den nachfolgenden Grundeinlöseverfahren zu bestimmen.

Johann und Melitta Ortmaier

D106.1 und D106.3 und D106.4

Die Beschwerdeführer fühlen sich durch den Rückstau der Retention Breitbrunn geschädigt. Von den angegebenen Grundstücken wird ein Teil des Grundstücks 650 bei HQ100 um max 5cm höher eingestaut als im Istzustand. Das Nebengebäude auf diesem Grundstück weist mit einer Geländehöhe von 298,50 einen Freibord gegen HQ100 Projekt (298,00) von 50cm auf. Die projektsbedingte Aufspiegelung verschärft die Hochwassergefahr nicht. Das Wohngebäude .244 auf Grundstück 244 weist eine

Geländehöhe im Eingangsbereich von 298,98 und eine Höhe EG Fußboden von 299,09 auf. Der Freibord zum HQ100 -Projekt beträgt 1,09m.

Knapp gerinneaufwärts dieser Grundstücke vereinigt sich der Pollerbach und der Aubach, knapp unterhalb nimmt der Pollerbach den Weinbach auf und ab dieser Stelle wird das Gerinne Breitbrunnerbach genannt. Der Breitbrunnerbach ist ein Zubringer zum Grundbach der letztlich in den Fuchselbachkanal mündet. Durch das Bahnprojekt kommt es zu einem Verlust an Retentionsraum am Grundbach und seinen Zubringern von ca 35.000m³, die abflusswirksam sind und nach Stand der Technik durch einen Ersatzretentionsraum zu kompensieren sind. Dieser Ersatzretentionsraum wird durch den Retentionsdamm Breitbrunn ca 700m gerinneabwärts der betroffenen Grundstücke der Beschwerdeführer bereitgestellt. Der Rückstau diese Dammes reicht bei HQ 30 nicht bis zu den Grundstücken der Beschwerdeführer, es kommt zu keiner projektsgemäßen Verschärfung. Bei HQ100 ergibt sich eine Aufspiegelung von max 5cm auf dem betroffenen Grundstücke 650. Falls bzgl einer Hochwasserverschärfung für Dritte durch Bauten im Hochwasserabflussbereich nicht ohnedies das HQ30 als maßgebliche Obergrenze anzusehen ist (keine Verschärfung), ist für das HQ100 (im Mittel 1x in 100 Jahren auftretend) festzustellen, dass der Einstau lediglich auf landwirtschaftlichen Flächen in geringem Umfang erfolgt, nur bei extrem seltenen Hochwässern mit geringen Aufspiegelungen von bereits im Istzustand überstauten Flächen mit max 5cm zusätzlichem Einstau zu rechnen ist und der Einstau nur wenige Stunden andauert. Diese Verschärfung betrifft auch nur einen kleinen Teil der berührten Grundstücke. Auch bei Abfuhr eines Katastrophenhochwassers mit einem um 0,75m höheren Wasserspiegel als beim HQ100 am Retentionsdamm Breitbrunn 700m gerinneabwärts der Liegenschaft, kommt es zu keinem Einstau des Wohngebäudes, da nur ein kleiner Teil des Spiegelaufhöhung am Damm von 75 cm weit oberhalb wirksam wird, während der Freibord 1,09 m beträgt. Überdies ist das Katastrophenhochwasser nicht die maßgebliche Bemessungsgröße für den Hochwasserschutz bzw Hochwasserschäden für Dritte, sondern dieser Extremwert wird nach Stand der Technik nur für den Nachweis herangezogen, dass der Damm nicht unkontrolliert überströmt wird. Die Aussage der Beschwerdeführer, dass das Projekt Leben und Gesundheit gefährdet, ist unzutreffend. Es kommt bei HQ100 lediglich zu geringen Aufspiegelungen von max 5cm, wobei der HW100 Spiegel Projektzustand nicht einmal die Höhe der Eingangsschwelle erreicht (ca 1m Freibord). Ebenso wenig trifft zu, dass die Grundstücke projektsbedingt nicht mehr effektiv genutzt werden können, da die Aufspiegelung mit 5cm gering ist und nur extrem selten auftritt.

D106.5

Die Angaben zur Wirtschaftsweghöhe wurden missverstanden und deshalb unzutreffende Schlüsse gezogen. Retentionsdämme werden nicht in der gesamten Länge überströmsicher ausgebildet, sondern nur im Bereich der gegenüber dem übrigen Damm abgesenkten Hochwasserentlastungsbauwerkes. Diese „Dammscharte“ ist besonders massiv gegen Erosion gesichert und sorgt für die Abfuhr eines HQ5000 ohne dass der Wasserspiegel über die Damm- OK der nicht überströmsicheren Dammschnitte steigt. Gegenständlich liegt die OK der Überströmsektion auf Kote 297,75 und auch der Wirtschaftsweg ist in diesem Bereich auf diese Höhe abgesenkt. Im anschließenden Dammbereich ist die Damm OK und der auf der Dammkrone liegende Weg entsprechend höher und soll auch bei HQ5000 nicht überströmt werden. Die Aufspiegelung bei HQ5000 gegenüber HQ100 am Damm beträgt

0,75m. Bei diesem Aufstau kann das zusätzliche Wasser über die Dammscharte ohne Schäden am Damm zu verursachen, ins Unterwasser abgegeben werden. Der HQ5000 Nachweis bezieht sich ausschließlich auf den Nachweis, dass der Damm auch bei Extremhochwässern nicht durch Überströmen zerstört wird. Für Fachleute ist die entsprechende Vorgabe im Grundsatzgenehmigungsbescheid, die auch vollinhaltlich im Detailprojekt erfüllt wurde, ohne weiteres verständlich. Die geeignete Ausführung der Hochwasserentlastung wurde im Gutachten zum Detailprojekt unmissverständlich bestätigt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist ein Hochwasserschutzprojekt im Hinblick auf die Schutzwirkung für Dritte nicht auf ein Bemessungsereignis größer HQ100 zu prüfen. Das HQ300 wird nur als Überlastfall dahingehend dargestellt, dass Katastrphenschutzmaßnahmen zeitlich und örtlich optimieren werden können. Speziell bei nicht überströmsicheren Dämmen wird das HQ5000 im Hinblick auf die Standsicherheit des Dammes gegen Erosion und Dammbbruch mit der Gefahr einer Flutwelle ins Unterwasser untersucht.

D106.7

Mit bachabwärtigen Maßnahmen anstatt der Retention Breitbrunn sind vermutlich Linearmaßnahmen, dh Gerinneertüchtigungen gemeint, da ein Retentionsraum weiter unterhalb aus Gründen der Topographie und dichter Besiedelung nicht in Frage kommt. Linearmaßnahmen stellen aber keinen Ersatz für verlorengegangenen Retentionsraum dar, da dadurch der Abfluss zum Nachteil der Unterlieger verstärkt und beschleunigt wird. Dass der Grundbach in seiner gesamten Länge mit angrenzender Wohnbebauung hoch ausgelastet ist bzw bei Hochwässern im Istzustand Überflutungen zu besorgen sind und deshalb die Retention Breitbrunn erforderlich ist, wurde im Gutachten zum Detailprojekt im Pkt WRG16 detailliert ausgeführt. Auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat in seiner aktuellen Stellungnahme den Ersatz verlorengehenden Retentionsraumes durch neu zu schaffenden ausdrücklich gefordert und es ist diese Vorgangsweise unbestritten der Stand der Technik im Wasserbau bzw Hochwasserschutz.

D106.8 und D106.9

Das Retentionsprojekt wurde unter Zugrundelegung des HQ100 so geplant, dass projektgemäße Nachteile der Bahntrasse bei diesem Bemessungshochwasser für Wohnobjekte vermieden werden. Dass bei Retentionsbecken im Retentionsraum Spiegelhebungen auftreten, ist unvermeidlich und betrifft bzgl der Beschwerdeführer nur landwirtschaftliche Flächen mit kurzfristigem, seltenen Einstau. Bzgl der subjektiv öffentlichen Rechte des Beschwerdeführer ist auf die Pkte D106.2-D106.4 zu verweisen, die die sehr geringe Berührung der Grundstücke des Beschwerdeführer belegen.

D106.10

Die Aufspiegelung auf einem Teil des betroffenen, bei einem derartigen Hochwasser bereits eingestauten, landwirtschaftlich Grundstückes um max 5cm bei einem 100-jährlichen Ereignis (bei HQ30 noch keinerlei projektgemäßen Auswirkungen) ändert aus fachlicher Sicht an der Widmung des Grundstücks nichts; eine nachhaltige Beeinträchtigung ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Auf den Grundwasserstrom hat die Aufspiegelung über einige Stunden im Mittel 1x in 100 Jahren keinerlei Auswirkungen.

D106.11

Die vom Beschwerdeführer zitierten Angaben stammen nicht aus dem Gutachten des Sachverständigen, sondern aus den Projektunterlagen. Diese Angaben sind allesamt zutreffend und nicht widersprüchlich. Unter Stauwurzel versteht der Fachmann jene Stelle im aufgestauten Gerinne, wo die Aufspiegelung auf eine unmerkliche Rechengröße-hier 1cm -zurückgegangen ist. Dieser Punkt liegt bei HQ30 ca 400m gerinneaufwärts des Retentionsdammes, unterhalb der Liegenschaft des Beschwerdeführers ,bei HQ100 ca 700m oberhalb des Dammes und erreicht noch knapp die Liegenschaft. Davon getrennt zu sehen ist die Wasserspiegelanslaglinie bei HQ30 und HQ100 die in beiden Fällen das Grundstück des Beschwerdeführers erreicht. Die Schlussfolgerung ,dass es bei HQ100 zu ganz geringen projekts-gemäßen Auswirkungen auf das Grundstück des Beschwerdeführers kommt, bei HQ30 noch zu keinen, ist zutreffend und schlüssig.

D106.12

Der angesprochene Servitutsvertrag ist dem Sachverständigen nicht bekannt und ist nicht Gegenstand der Beurteilung im anstehenden Verfahren. Die sehr geringen projekts-gemäßen Auswirkungen wurden vorstehend ausführlich erörtert.

D106.13

Die geringe projekts-gemäße Aufspiegelung wurde vorstehend ausführlich erörtert. Ob dieser Eingriff die Einräumung eines Servitutes erfordert oder als unmerkliche Auswirkung zu beurteilen ist ,bleibt dem Grundeinlöseverfahren vorbehalten. Diese geringe projekts-gemäße Auswirkung ist unvermeidlich ,da anders der erforderliche Retentionsraum nicht bereitgestellt werden kann.

Fam.J.Lehner

31.351

Die bisherige Beurteilung bleibt aufrecht. Durch die Entwässerungsanlagen der Bahn ergeben sich keine merklichen negativen qualitativen oder quantitativen Auswirkungen auf den Brunnen. Die Hochwassersituation im Bereich der Liegenschaften des Beschwerdeführers wird nicht verschärft, da die Retention Breitbrunn für eine Kompensation für zu Folge des Bahnprojektes verlorengelassenen Retentionsraumes sorgt.

D31.352

Die bisherige Beurteilung bleibt aufrecht. Ergänzend ist festzustellen, dass das Grundstück 1595/1 lediglich ein Gefälle von max 1,1% zum Projekt aufweist. Bei nahezu horizontaler Lage landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist ,ist eine Behinderung des Oberflächenabflusses aus fachlicher Sicht nicht gegeben und eine Drainage als künstliche Vorflut nicht erforderlich, um projekts-gemäße Nachteile zu verhindern.

D31.356

Im Gefahrenzonenplan Krumbach (enthält auch den Grundbach mit allen Zubringern) wurde ein vollständiger hydrologischer Längenschnitt (Entwicklung der Durchflüsse entlang der Gerinne) auf Basis von Niederschlags-Abflussmodellen nach Stand der Technik erstellt. Dieser Gefahrenzonenplan ,der von Fachleuten erstellt wurde ,wurde von Seiten der

beauftragenden Behörde -Amt der OÖ Landesregierung /Abt Oberflächengewässerbetreut ,geprüft und anerkannt.Die Abflüsse wurden auch mit dem Hydrographischen Dienst OÖ abgestimmt.Es erfolgte eine Kalibrierung nach dem Hochwasser 2002 zur Festlegung der Rauigkeiten.Es kann davon ausgegangen werden ,dass diese Untersuchung die Abflussverhältnisse zutreffend und ausreichend genau wiedergibt.In der hydraulischen Untersuchung der Auswirkungen des Bahnprojektes wurde exakt von diesen Angaben des Gefahrenzonenplanes ausgegangen und das Rechenmodell und auch die Rauigkeiten und Verklausungsannahmen übernommen.Es wurden lediglich die projektsgemäßen baulichen Änderungen in ein ansonst unverändertes , hydraulisch/hydrographisches Modell eingebaut. Dieser Berechnung ist somit die gleiche Zuverlässigkeit wie dem bereits anerkannten Gefahrenzonenplan zuzugestehen. Weder für den Gefahrenzonenplan noch für die aktuelle Berechnung sind gemessene Pegel verfügbar ,da an derart kleinen Gerinnen vom Hydrographischen Dienst keine Pegel betrieben werden.Wie jede komplexe hydraulische Berechnung weist auch diese Unschärfen aus.Für die maßgeblichen Frage im Verfahren,wie wirkt sich das Bahnprojekt auf die Abflusssituation aus, ist aber nicht die absolute Unschärfe des Modells maßgeblich sondern die Unschärfe bei der Berücksichtigung der projektsgemäßen baulichen Änderungen. Diese Unschärfe ist aber um eine Größenordnung kleiner als die Absolutunschärfe,die durch entsprechende Freiborde bei Dämmen oder lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen abgedeckt wird. Bei der Bewertung von Auswirkungen auf Dritte ist vom realistischen ,wahrscheinlichsten Fall auszugehen und ein Berechnungsergebnis von +/-1cm ist als Gleichwertigkeit zum Bestand zu werten .Das Berechnungsmodell berücksichtigt bereits alle Zubringer, auch wenn diese nicht explizit als Gerinne in den Unterlagen dargestellt sind und auch die angesprochenen ,aus Sicht des Beschwerdeführers „vernachlässigten“ Zubringer Zeilmayrgraben und Lagerhausunterführung wurden im hydrographischen Modell des Gefahrenzonenplanes mit einem Zufluss von 3,5m³/s oberhalb Anwesens Dorn berücksichtigt.

Der Retentionsraumverlust ergibt sich in der numerischen 2D- Berechnung aus einem Vergleich der Wasserspiegellagen Bestand /Projekt und enthält sowohl die Verluste durch Einbauten wie Trassenverbreiterung oder Becken im Abflussbereich wie auch die Verluste an fließender Retention bei Absenkung der Spiegellinien. Der Retentionsraumverlust tritt größtenteils gerinneaufwärts des Anwesens Dorn auf zt aber auch unterstrom. Da der gesamte Retentionsraumverlust durch die Retention Breitbrunn-mengenmäßig sogar leicht überkompensierend mit 38.00m³ gegen 35.000m³- oberstrom des Anwesens Dorn ausgeglichen wird ,ergibt sich bzgl Retention tatsächlich sogar ein gering günstigeres Bild als in den Plänen ausgewiesen.Die ausgewiesenen Spiegeländerungen beruhen auf der 2D-Stationärberechnung im Vergleich Bestand und Projekt zu Folge von geänderten Abflussquerschnitten ,Durchlässen,Gerinneeintiefungen .Solange der in Breitbrunn bereitgestellte Ersatzretentionsraum noch nicht vollständig durch nachfolgende verteilte Retentionsraumverluste aufgebraucht ist, sind die tatsächlichen Spiegellagen -Projekt etwas tiefer bzw die Aufspiegelung geringer als in den Plänen ausgewiesen wurde. Es ist somit kein Widerspruch, dass bei diesem Vergleich von Stationärberechnungen sowohl im Bereich Ortschaft Breitbrunn als auch im Bereich Dorn Spiegeländerungen von lediglich +/-1cm auftreten,obwohl dazwischen ein Retentionsraumverlust durch Spiegelabsenkung im Bereich Leitl/Flughafen auftritt.

Die bestehende Dornbrücke ist bei extremen Abflüssen ein Abflusshindernis und führt zu

Aufspiegelungen und verstärkten Ausuferungen. Dies erfolgt aber in gleicher Weise mit und ohne Eisenbahnprojekt, weshalb eine Verpflichtung der ÖBB zum Neubau einer Brücke mit größerem Durchflussquerschnitt nicht fachlich argumentiert werden kann. Es besteht lediglich die Verpflichtung des Konsenswerbers Verschlechterungen -soweit technisch möglich und verhältnismäßig-zu vermeiden bzw durch technische Kompensationsmaßnahmen zu verhindern, es besteht aber keinerlei Verpflichtung eine bestehende (ungünstige) Hochwassersituation zu verbessern.

Die dem Projekt zu Grunde liegenden Unterlagen wurden aufgelegt und es kann in diese Unterlagen Einsicht genommen werden. Der Gefahrenzonenplan Krumbach ist ein öffentlich zugängliches Dokument, das gleichfalls von Interessierten eingesehen werden kann. Die Untersuchung des HQ30 und HQ100 reicht zur Beurteilung aus, es wird weder eine Berechnung der projektspezifischen Auswirkungen für HQ10 noch für HQ300 benötigt. Ein HQ10 hat eindeutig geringere Hochwasserauswirkungen als die untersuchten Hochwässer HQ30 und HQ100 und ein HQ300 ist als höhere Gewalt einzustufen und ist nicht die Grundlage für die Beurteilung von Auswirkungen von Bauwerken im Hochwasserabflussgebiet auf Rechte Dritter. Es ist nicht erforderlich die Überlappung von Hochwasserwellen im Rahmen des Eisenbahnprojektes zu untersuchen, da die geprüften, anerkannten hydrographischen Werte des Gefahrenzonenplanes 1:1 auch im Eisenbahnverfahren verwendet wurden. Die Spiegeländerungen zu Folge des Projektes wurden vollständig für alle Bereiche mit potentieller Änderung in den vorgelegten Plänen dargestellt, auch im Bereich Dornbrücke bis Durchlass Kürnbergstraße. Die vorliegenden Unterlagen reichen aus fachlicher Sicht aus, die Auswirkungen des Projektes im Rahmen einer UVP Detailbewilligung zu beurteilen.

Reinhart Lehner

D31.645

Die Grundstücke 1632 und 1633 KG Neubau liegen ca bei Bahn-km 200,4 nördlich der Trasse und Teile dieser Grundstücke werden von der Dammaufstandsfläche des Breitenfurter Retentionsdammes, der Umfahrung Pasching und vom Rückstau im Retentionsraum in Anspruch genommen. Das Grundstück 605/2 schließt westlich an das Grundstück 1632 an und liegt im Stauwurzelbereich des Retentionsraumes.

Der Retentionsdamm ist erforderlich, um für den verlorengegangenen Retentionsraum einen Ausgleich zu schaffen und es wurde dieser Ausgleich im Rahmen des Eisenbahnprojektes auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ausdrücklich in seiner aktuellen Stellungnahme gefordert. Die Notwendigkeit für eine derartige Kompensation wurde auch im Erkenntnis des BVwG ausdrücklich festgestellt und die diesbezügliche Auflage 105a festgelegt. Das eingereichte Detailprojekt entspricht dieser Auflage. Die Ausführungen der Beschwerdeführer, dass es bessere andere Retentionsvarianten gäbe, ist zweifelhaft und wird nicht nachvollziehbar belegt. Schon in der Verhandlung vor dem BVwG hat sich gezeigt, dass die betroffenen Gemeinden nicht bei einer größeren, gemeinsamen Lösung mitwirken wollen. Mangels Einigung ist nur die gewählte Lösung ohne Mitwirkung Dritter möglich, da die Umsetzung des Bahnprojektes nicht von einer seit vielen Jahren ohne Ergebnis angedachten und in absehbarer Zeit nicht verwirklichbaren „großen Lösung“ blockiert werden darf. Für die positive Beurteilung des Eisenbahnprojektes ist es ausreichend, wenn Nachteile des Projektes kompensiert werden. Diese Vorgabe wird mit

der eingereichten Lösung erfüllt.

Das Grundstück 605/2 KG Freiling wird nur von einem Hochwasserservitut betroffen, keine Behinderung des Oberflächenabflusses. Das Grundstück 1633 KG Neubau hat als natürliche Vorflut den Grundbach, keine Behinderung des Oberflächenabflusses. Das Grundstück 1632 KG Neubau weist ein Gefälle von 2,0% zum Projekt auf. Bei nahezu horizontaler Lage landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist eine Behinderung des Oberflächenabflusses mit der Gefahr von Vernässungen aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Da das Retentionsvermögen durch den Verlust an Retentionsraum und damit übereinstimmend der Vorgabe des BVwG vorgegeben ist, kann das Ausmaß der Grundbenützung nicht reduziert werden. Eine wesentlich andere Lage des Retentionsraumes ist auf Grund der Topographie und der Besiedelung nicht denkbar. Es entspricht dem Stand der Technik landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Retention und damit zum Schutz höherrangiger Gebiete (bewohnte Objekte) heranzuziehen. Die Entschädigung für die erforderlichen Servitute sind in den Grundeinlöseverfahren festzulegen.

D31.646

Auch ohne besondere Vorschreibung besteht die Verpflichtung des Konsensträgers seine Anlagen im bewilligungsgemäßen Zustand zu erhalten. Zur Präzisierung wird in einer Auflage der Umfang des Pflegekonzepts festgelegt.

Mayrhofer

D31.591

Die Grundstücke der Familie Mayrhofer liegen mit Ausnahme der Grundstücke 1651, 1661/1 und 1660/1 KG Neubau mit einem Abstand zum nächstgelegenen Gleis von 685-1241m so weit von der Trasse entfernt, dass weder Änderungen des Hochwasserabflusses noch rückstauende Oberflächenwässer am Bahndamm denkbar sind. Zu den 3 näher gelegenen Grundstücken ist festzustellen:

Das Grundstück 1660/1 KG Neubau liegt bei Bahn-km 199,1, nördlich der Bahn und grenzt nord-östlich an den Grundbach und südlich an die Umfahrung Pasching entlang der Bahntrasse. Die Spiegellagen im Grundbach werden projektsgemäß in diesem Bereich gering abgesenkt, sodass die Hochwassersituation für das Grundstück tendentiell verbessert wird. Der Grundbach entlang des Grundstückes ist unverändert geeignet als Vorflut für Oberflächenabflüsse zu dienen. Die Entwässerung der Umfahrung Pasching erfolgt nach Stand der Technik flächig über das Bankette und die Böschung zum Grundstück 1660/1.

Das Grundstück 1661/1 liegt bei Bahn-km 199,4 südlich der Trasse und grenzt nördlich an die Trasse (im wesentlichen Bahngraben, lokal Schaltgerüst auf geringer Anschüttung). Das Grundstück wird von Hochwässern des Grundbaches nicht berührt. Eine Flächenbeanspruchung erfolgt durch die lokale Verlegung des Grundbaches, die Umfahrung Pasching und die Zufahrt AVE. Diese Maßnahmen sind erforderlich um die Wegrelationen aufrecht zu erhalten und weil das alte Grundbachbett in diesem Abschnitt von der Bahntrasse und der Umfahrung Pasching benötigt wird. Eine geringere Beanspruchung der Flächen des Grundstückes 1661/1 ist nicht möglich.

Das Grundstück 1651 liegt ca bei Bahn-km 199,4, nördlich der Trasse und grenzt weder an

die Trasse noch an den Grundbach.

Eine projektspezifische Hochwasserverschärfung ist für keines der 3 Grundstücke festzustellen. Ob technische Maßnahmen wegen einer allfälligen Behinderung des Oberflächenabflusses durch projektspezifische Dämme erforderlich ist, wurde geprüft und ergab für das Grundstück 1660/1 ein Gefälle von 0,6% zum Projekt. Bei nahezu horizontaler Lage landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist eine Behinderung des Oberflächenabflusses mit der Gefahr von Vernässungen aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Die Entwässerung von niedrigrangigen Straßen über Bankett und Böschung ins Gelände entspricht dem Stand der Technik und verursacht keine merklichen, negativen, qualitativen Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke. Die Grundinanspruchnahmen sind aus fachlicher Sicht unvermeidlich und es ist die Entschädigung im Rahmen des Grundeinlöseverfahrens festzulegen.

Fam Lughammer

D31.460

Familie Lughammer befürchtet eine qualitative Belastung ihres Hausbrunnens auf Grundstück 1640 KG Pasching und quantitative Auswirkungen auf die Grundwassersituation zufolge der Bauarbeiten.

Die Liegenschaft liegt ca. bei Bahn-km 196,7, ca. 300 m südlich der Trasse. Das nächstgelegene Becken ist das RB10 (km 196,46) und das VB11 (km 197,49) und Straßenentwässerungsanlagen bei km 196,0. Die Entwässerung der Bahntrasse erfolgt über eine bituminöse Tragschicht zu den Becken.

Das Rückhaltebecken ist dicht ausgeführt (kein Eintrag von Niederschlagswasser ins Grundwasser). Über das Versickerungsbecken werden nur ganz gering belastete Niederschlagswässer ins Grundwasser abgegeben und zuvor noch über die Bodenfilterschicht geführt. Eine merkliche qualitative Belastung des Hausbrunnens ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Die quantitative Grundwassersituation wird nicht merklich verändert, da die Entsorgung der Niederschlagswässer über engmaschig verteilte Becken mit jeweils kleinen Einzugsgebiet erfolgt. Kein signifikanter Eingriff durch Bauwerke der Bahn in den Grundwasserträger stattfindet.

D31.461

Es wird eine Beweissicherung der Wasserqualität des Brunnens gefordert. Die notwendige grundwasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Gutachten HD festgelegt.

Im bisherigen Verfahren wurden bereits Maßnahmenvorschläge mit Bezug zur Retention Breitbrunn gemacht, die nachfolgend (mit Richtigstellung der Bezeichnung „Breitbrunnerbach“) wiedergegeben werden

- Für die Retentionsdämme Krumbach und Breitbrunnerbach sind bis spätestens 6 Monate vor Baubeginn von einem befugten Fachmann die Standsicherheitsnachweise auszuarbeiten.

- Für die grundbauliche Überwachung vor Ort während der Bauherstellung inkl. Überprüfung der Verdichtung der Dammschüttung und Kontrolle der Bodenkennwerte des gewachsenen Bodens und des Schüttmaterials ist ein fachlich geeigneter Fachmann heranzuziehen. Dieser hat bei nennenswerten Abweichungen von den Berechnungen der Behörde zu berichten und erforderlichen Falls zusätzliche Berechnungen durchzuführen und einen abschließenden geotechnischen Bericht vor der Betriebsbewilligung der Behörde vorzulegen.
- Für die Retentionsbecken Krumbach und Breitbrunnerbach sind vor Inbetriebnahme Betriebsvorschriften auszuarbeiten und zur Betriebsbewilligung der Behörde vorzulegen.

Mindestvorgaben sind:

- 1 mal jährlich visuelle Kontrolle des Bauwerks
- 1 mal jährlich Mahd der Dammböschungen
- Kontrolle des Bauwerks und des Retentionsraumes unmittelbar nach Hochwasserereignissen mit Einstau des Dammes von mindestens 1m.
- Räumung der von einstauenden Hochwassern gefluteten Flächen im Rückstauraum von störenden Anlandungen, soweit nicht im Rahmen der Einräumung von Hochwasserservituten diese Räumarbeit von den betroffenen Grundeigentümern übernommen wird.
- Alle 10 Jahre Kontrolle des Bauwerks durch einen befugten Fachmann

Wien ,14.1. 2021

DI Flicker eh